



## Merkblatt zur Refinanzierung freiwilliger Ausreisen nach Eritrea, Jemen, Libyen und Syrien 2020

### *Refinanzierung*

Im Rahmen des REAG/GARP-Programms führt die Internationale Organisation für Migration (IOM) auf Grund interner Vorgaben und der aktuellen Sicherheitslage eine geförderte freiwillige Ausreise in die Zielländer Syrien, Jemen, Libyen und Eritrea derzeit nicht durch. Trotz der allgemeinen Sicherheitslage oder einer möglicherweise auf individuellen Gründen beruhenden Rückkehrgefährdung entscheiden sich Staatsangehörige dieser Staaten teilweise für eine Rückkehr in diese Staaten. Vor dem Hintergrund der selbstbestimmten Entscheidung eines jeden Menschen hat sich der Bund dazu bereit erklärt, antragsübermittelnde Stellen/Institutionen finanziell zu unterstützen, wenn sie für rückkehrwillige Personen eine freiwillige Ausreise in die o.g. Zielländer organisieren. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beteiligt sich hierbei in Anlehnung an die Förderleistungen des REAG/GARP-Programms 2020 in Form einer Refinanzierung anteilig an den durch die Länder verauslagten Kosten:

### *REAG/GARP*

- **Reise- und Transportkosten** (siehe 2.2 REAG/GARP-Programm 2020) zu 50 Prozent
- **Reisebeihilfe** i. H. v. 200,00 EUR pro Erw. / 100,00 EUR pro Kind (< 18 J.) (siehe 2.3.1 REAG/GARP-Programm 2020) zu 50 Prozent
- **Starthilfe** i. H. v. 1.000,00 EUR pro Erw. oder unbegleitete Minderjährige / 500,00 EUR pro Kind (< 18 J.) (siehe 2.5.2 REAG/GARP-Programm 2020) zu 77 Prozent (nur für Eritrea, Libyen und Syrien sowie bei Schutzberechtigung auch für Jemen)
- **Sonderbetrag frühzeitige Ausreise** i. H. v. 500,00 EUR pro Einzelausreise / Ausreise im Familienverband (siehe unten sowie 2.5.3 REAG/GARP-Programm 2020) zu 100 Prozent

Die **Starthilfeleistungen** sind auf maximal **3.500,00 EUR** pro Familie / Familienverband (Kernfamilie, siehe 2.5.2 REAG/GARP-Programm 2020) begrenzt. Bei einer frühzeitigen Ausreise (siehe unten) erhöht sich der maximale Betrag auf **4.000 EUR** pro Familie/Familienverband.

### *1. Frühzeitige Ausreise*

**Der Sonderbetrag bei frühzeitiger Ausreise wird nur einmal pro Fall (Einzelausreise/Ausreise im Familienverband) gezahlt.**

Eine Ausreise gilt als frühzeitig, wenn die ausreisende Person als asylsuchend registriert ist und die Erklärung zur freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland (siehe unten) vor oder spätestens zwei Monate nach dem Datum der Asylentscheidung abgegeben wurde. Maßgeblich ist hierbei das Datum des BAMF-Asylbescheides, nicht das Datum der Zustellung des Bescheids; dies gilt auch bei einem sich anschließenden Klageverfahren.

## *2. Belehrung zur Sicherheitslage, Erklärung zur freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland und Datenschutzerklärung*

Auf Grund der aktuellen Sicherheitslage in Eritrea, Jemen, Libyen und Syrien bestehen bei einer freiwilligen Rückkehr in diese Staaten unter Umständen signifikante Sicherheitsrisiken. Insbesondere rückkehrwillige Personen mit Schutzstatus müssen im Rahmen der Rückkehrberatung über die Möglichkeit von Sicherheitsrisiken und über die Rechtsfolgen einer freiwilligen Ausreise umfassend informiert werden.

Einem Antrag auf Refinanzierung der freiwilligen Ausreise in einen der oben genannten Zielstaaten muss daher eine „*Erklärung zur freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland*“ beiliegen, in der die rückkehrwillige Person bestätigt, dass die Gewährung der staatlichen Rückkehrunterstützungsleistungen keine Bewertung der allgemeinen Sicherheitslage oder einer auf individuellen Gründen beruhenden Rückkehrgefährdung beinhaltet und dass die freiwillige Rückkehr in die genannten Staaten eigenverantwortlich und in Kenntnis einer möglichen Gefährdung erfolgt.

Die Erklärung beinhaltet zudem den Verzicht auf eventuell vorhandene Aufenthaltstitel sowie auf weitere Rechtsmittel.

Die Mustererklärung zur freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland findet sich unter folgendem Link auf der Homepage des BAMF:

<https://www.bamf.de/DE/Themen/Rueckkehr/FoerderprogrammREAGGARP/reaggarp-node.html>

Diese enthält auch eine Datenschutzerklärung für die Nutzung, Bearbeitung und Weitergabe von persönlichen Daten an das BAMF.

## *3. Unbegleitete Minderjährige*

Im Falle der freiwilligen Ausreise von unbegleiteten Minderjährigen ist im höchsten Maße Wert auf die Wahrung der Rechte des Kindes und die Gewährleistung des Kindeswohls zu legen. Im Falle einer geplanten freiwilligen Ausreise von unbegleiteten Minderjährigen ist vor einer beabsichtigten Ausreise die Zustimmung des Jugendamtes bzw. des gesetzlichen Vertreters einzuholen. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren muss eine Begleitperson beauftragt werden. Die Reisekosten für diese können zu 50% durch das Bundesamt refinanziert werden. Zusätzlich muss sichergestellt sein, dass eine ausreisende minderjährige Person bei Ankunft im Zielland durch eine erziehungsberechtigte Person in Empfang genommen wird. Als Nachweise werden im Falle der freiwilligen Ausreise von unbegleiteten Minderjährigen folgende Dokumente für eine Refinanzierung durch das Bundesamt benötigt:

- Im Falle einer Vormundschaft: Kopie der Bestallungsurkunde, (Dienst-) Ausweis und personenbezogene Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, ggf. E-Mail-adresse) der gesetzlichen Vertretung in Deutschland
- Ausweisedokumente und personenbezogene Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, ggf. E-Mailadresse) der mit der elterlichen Sorge beauftragten Personen im Zielland. Wenn möglich sollte eine Kopie der Geburtsurkunde zur Bestätigung des Verwandt-

schaftsverhältnisses sowie eine Zustimmung zur Ausreise des/der unbegleiteten Minderjährigen beigefügt werden. Zudem muss eine Bestätigung über eine persönliche Abholung der minderjährigen Person am Flughafen vorgelegt werden.

- Bei Minderjährigen unter 16 Jahren: Ausweisdokumente und personenbezogene Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, ggf. E-Mailadresse) der Begleitperson sowie eine Kopie einer Vollmacht der gesetzlichen Vertretung, sofern die minderjährige Person durch eine dritte Person begleitet wird.

Auszahlungen von Förderleistungen im Zusammenhang mit der Ausreise von unbegleiteten Minderjährigen sollten an die zuständige gesetzliche Vertretung in Deutschland ausgezahlt und von dieser bei Ausreise übergeben werden.

#### *4. Freiwillige Ausreisen nach Eritrea*

IOM kann bei freiwilligen Ausreisen nach Eritrea nur in humanitären Fällen nach Zustimmung der eritreischen Regierung eine Unterstützung anbieten. Deshalb ist vor einer freiwilligen Ausreise nach Eritrea zunächst Kontakt mit der IOM aufzunehmen und zu klären, ob eine Ausreise über REAG/GARP erfolgen kann. Bei einer regulären REAG/GARP-Bewilligung durch IOM entfällt eine Refinanzierung.

#### *5. Ausreisen über Drittstaaten*

Ausreisen über einen Drittstaat/Transitflug sind berücksichtigungsfähig, sofern die Ankunft der rückkehrenden Personen im Zielland nachweisbar ist. Im Falle einer Durchquerung von Drittstaaten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind entsprechende Belege dem Antrag auf Refinanzierung beizulegen. Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln sollen, soweit möglich, noch vor der Ausreise gebucht werden. Bei jeder Ausreise ist jedoch sicherzustellen, dass entsprechende Visa für die Durchreise durch die Transitstaaten vorhanden sind.

#### *6. Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat*

Die Weiterwanderung in einen anderen aufnahmebereiten Drittstaat erfolgt ausschließlich über die IOM nach den REAG/GARP-Bestimmungen. Hierzu ist ein Nachweis für einen längerfristigen Aufenthalt (mindestens 12 Monate) des aufnahmebereiten Drittstaats vorzuweisen. Im Regelfall ist ein Einwanderungsvisum gefordert (siehe Leitlinien2019 3.3.5 REAG/GARP-Programm 2020).

Ausreisekosten im Zuge einer Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat sind nicht refinanzierungsfähig.

#### *7. Dauerhafte Ausreise*

Die Refinanzierung einer Ausreise nach Eritrea, Jemen, Libyen oder Syrien erfolgt nur, wenn diese nach den Umständen auf Dauer angelegt ist. Anhaltspunkte für eine spätere Wiedereinreise dürfen nicht vorliegen.

#### *8. Familiennachzug*

Refinanzierungsanträge von Personen, die im Rahmen des Ehegatten-/Familiennachzugs (§§27 - 36a AufenthG) nach Deutschland gekommen sind und die nicht im Familienverband in die Herkunftsländer Eritrea, Jemen, Libyen oder Syrien ausreisen, werden vom Bundesamt grundsätzlich nur bei Ausreise im Familienverband refinanziert. Im Einzelfall kann eine Refinanzierung von allein ausreisenden, nachgezogenen Familienangehörigen erfolgen, beispielsweise bei dauerhafter Trennung oder Scheidung der Ehepartner. In diesem Fall ist dem Antrag auf Refinanzierung eine schriftliche, formlose und unterschriebene Bestätigung der Eheleute darüber beizufügen, dass sie dauerhaft getrennt bzw. geschieden sind. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, das Bundesamt vor Ausreise der Person/en zu kontaktieren.

#### *9. Prüfung der Fördervoraussetzungen und Durchführung der Ausreise*

Die Prüfung der Fördervoraussetzungen gemäß REAG/GARP (siehe Leitlinien 2019 1.1.1 und 1.1.2 des REAG/GARP-Programms 2020) und die Vorbereitung der Ausreise (z. B. Flugbuchung, Beschaffung von Reisedokumenten, Nachweisführung) sowie Auszahlung der Hilfen obliegen der antragsbearbeitenden Stelle. Diese organisiert in eigener Verantwortung die Ausreise, legt die Förderhilfen fest und regelt das Auszahlungsverfahren.

Geldzahlungen sollten möglichst kurz vor dem tatsächlichen Ausreisetermin erfolgen. IOM ist an diesem Ausreiseprozess nicht beteiligt (Ausnahme: freiwillige Ausreisen nach Eritrea).

Fördervoraussetzung für REAG/GARP ist ein Nachweis der Mittellosigkeit der rückkehrwilligen Personen. Hinweise zur Feststellung der Mittellosigkeit finden sich unter Ziffer 3.1.1 der Leitlinien 2020.

Alle Belege und Zahlungsnachweise in Anlehnung an die REAG/GARP-Bestimmungen 2020 dienen als Ausgabennachweise und sind sachlich und rechnerisch richtig zu zeichnen und dem Antrag auf Refinanzierung in Kopie beizulegen. Das BAMF erteilt weitere Auskünfte zu allen Verfahrensfragen.

#### *10. Verauslagung der Kosten vor der Ausreise*

Die Gesamtkosten für eine Ausreise müssen im Vorfeld durch die antragsbearbeitende Stelle getragen werden. Aus haushaltstechnischen Gründen können die Kosten für Flugtickets, die von Privatpersonen gebucht wurden, nicht refinanziert werden. Das BAMF (Referat 72D) kann ggf. ergänzende Auskünfte zur Buchung von Flugtickets oder sonstigen vorbereitenden Maßnahmen geben. Nachfragen können an die u.s. E-Mail-Adresse gerichtet werden. Die Zahlung der finanziellen Hilfen analog dem REAG/GARP-Programm obliegt ausschließlich der antragsbearbeitenden Stelle. Das BAMF erstattet den Bundesanteil unter Berücksichtigung der Programmvorgaben auf der Grundlage der tatsächlich gewährten Leistungen nach erfolgter Ausreise.

#### *11. Unterlagen*

Für die Bearbeitung des Antrags auf Refinanzierung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Vollständiger Antrag auf Refinanzierung freiwilliger Ausreisen in die Zielstaaten Eritrea, Libyen, Jemen, und Syrien (u.a. personenbezogene Daten, AZR-Nummer, BAMF-Az, Ausreisdatum, Angaben zur Kostenerstattung und Bankverbindung),
- Reisedokumente,
- Erklärung zur freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland,

- Nachweis über Mittellosigkeit,
- Buchungsbelege von Reisemitteln und Auszahlungsbelege für Fördermittel,
- Nachweis der tatsächlichen Ausreise (GÜB).
- Ggf. zusätzliche Unterlagen:
  - Bei getrennten Eheleuten, die im Rahmen des Familiennachzuges nach Deutschland gekommen sind, ist eine schriftliche, formlose und unterschriebene Bestätigung der Eheleute vorzulegen, dass sie dauerhaft getrennt bzw. geschieden sind (siehe Punkt 9 des Merkblatts).
  - Bei unbegleiteten Minderjährigen: siehe Punkt 4 des Merkblatts
  - Bei medizinischen Fällen: Ärztliche Atteste und Auflistung der Kosten für Medikamente und Transport. Die Übermittlung der Dokumente an das BAMF muss vor der Ausreise der rückkehrwilligen Person(en) stattfinden. Das BAMF entscheidet im Einzelfall, ob und welche Kosten refinanziert werden können.

Für die Nachweisführung gegenüber dem BAMF genügt die Zusendung von Kopien. Die Originalbelege verbleiben bei der antragsübermittelnden Stelle.

## 12. Antragstellung nach der Ausreise

Der Antrag auf Refinanzierung kann erst nach erfolgter Ausreise der Personen beim BAMF gestellt werden. Das Antragsformular ist auf der Webseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge abrufbar:

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Rueckkehr/antrag-refinanzierung-syrien.html>

Einen Refinanzierungsantrag kann nur eine antragsübermittelnde staatliche Stelle oder eine Nichtregierungsorganisation stellen. Anträge von Privatpersonen werden nicht bearbeitet.

Das BAMF prüft die Erstattungsfähigkeit der im Antrag veranschlagten Kosten und überweist zeitnah den festgesetzten Bundesanteil. **Das BAMF behält sich vor, bei Nichtvorliegen der oben beschriebenen Fördervoraussetzungen eine Refinanzierung ganz oder teilweise abzulehnen.**

Refinanzierungsanträge für die genannten Zielländer sind in elektronischer Form als PDF-Dokumente an folgende Adresse zu senden:

[Refinanzierung-Ausreise@bamf.bund.de](mailto:Refinanzierung-Ausreise@bamf.bund.de)

Die Richtigkeit der Angaben ist mit Unterschrift zu bestätigen. Die Originaldokumente sind aufgrund von Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung **zehn Jahre** vorzuhalten und bei Bedarf vorzulegen. Rückfragen zur Förderfähigkeit von Personen oder zum Antragsverfahren können ebenfalls an die oben genannte E-Mail-Adresse gesendet werden.